



**Reglement**

**Höhere Fachausbildung Stufe 1**

vom 10. Februar 1989

Stand 1. Juni 1999

---

**Règlement**

**Formation postdiplôme  
d'infirmière clinicienne**

du 10 février 1980

Etat au 1er juin 1999

# Inhaltsverzeichnis

---

1.	Zweck der Weiterbildung.....	4
2.	Weiterbildungsziele .....	6
3.	Weiterbildungsprogramm .....	8
4.	Weiterbildungsdauer .....	10
5.	Zulassung zur Weiterbildung .....	10
6.	Status der Lernenden .....	12
7.	Promotionsverfahren .....	12
8.	Fähigkeitsausweis .....	14
9.	Anerkennung und Entzug der Anerkennung der Weiterbildungsstätte .....	14
10.	Rechte und Pflichten .....	16
11.	Überwachungsorgan.....	16
12.	Rekursrecht .....	16
13.	Übergangsbestimmungen .....	18
14.	Inkrafttreten .....	18

# Reglement Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe I

## 1. ZWECK DER WEITERBILDUNG

### 1.1 Adressaten und Tätigkeitsbereich nach Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung richtet sich an das in der Pflege tätige diplomierte Pflegepersonal (gemäss der Berufsbeschreibung der diplomierten Krankenschwester in «Grundlagen für die Berufsausbildung in Krankenpflege» des SBK 1986).

Die Lernenden haben die Gelegenheit, im Kurs den Berufsalltag und die eigene Rolle zu überdenken, ihr Berufswissen zu erweitern und berufliche Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Nach Abschluss der Weiterbildung sind die Pflegenden in der Lage, andere in komplexen Krankenpflege-Situationen zu beraten, zu fördern und zu unterstützen, wenn es um Fragen der individuell angepassten Pflege, der Schülerausbildung oder der Begleitung von Mitarbeitern geht.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Weiterbildung ermöglicht es den Pflegenden, für die Aufnahme in die Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe II zu kandidieren.

### 1.2 Auffassung Gesundheits- und Krankenpflege

Die Texte des SBK «Grundlagen für die Berufsausbildung in Krankenpflege» (vom Zentralvorstand am 25. April 1986 genehmigt) sind verbindlich.

### 1.3 Pädagogische Grundsätze

Folgende Grundsätze der Erwachsenenbildung werden berücksichtigt:

- Der Unterricht berücksichtigt die Erfahrungen der Lernenden sowie deren Bedürfnisse.
- Die Methoden ermöglichen einen aktiven Lernprozess für die Lernenden.
- Die Ausbildung fördert die Selbständigkeit, die Initiative, das Verantwortungsbewusstsein und die Kreativität der Lernenden.
- Die Ausbildung fördert das systematische Arbeiten nach Zielsetzungen.
- Die Ausbildung fördert die Fähigkeit, Grenzen betrieblicher sowie persönlicher Art zu erkennen und sie je nach Situation zu akzeptieren oder zu erweitern.
- Das Programm ermöglicht den Lernenden, das Gelernte laufend in die Praxis umzusetzen.
- Der Unterricht fördert ein Klima von Vertrauen und gegenseitiger Akzeptanz. Die Lehrenden beraten und begleiten die Lernenden in der Gestaltung des Lernprozesses im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele.

---

## **2. WEITERBILDUNGSZIELE**

### **2.1 Verbessern der Pflegequalität durch Beherrschen der Berufspraxis**

- Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse in der Gesundheits- und Krankenpflege im eigenen Arbeitsbereich
- Entwickeln des Verständnisses für den Umgang mit Möglichkeiten und Grenzen im Arbeitsbereich
- Fördern der Fähigkeit, mit den Anforderungen umzugehen, welche die Entwicklung des Berufes mit sich bringt.
- Vertiefen des Wissens in Schwerpunktbereichen (bei Weiterbildungen mit Schwerpunkten)

### **2.2 Entfalten der Persönlichkeit im Hinblick auf eine Vertiefung der Beziehungen zu anderen**

- Entwickeln der Fähigkeit, sein eigenes Verhalten einzuschätzen, sowohl in der Beziehung mit den Patientinnen<sup>1</sup>, als auch bei der Zusammenarbeit mit anderen.
- Erwerben und Vertiefen von Verhaltensweisen, die es ermöglichen, den Patientinnen und deren Bezugspersonen besser zu verstehen sowie die Pflege ihren Bedürfnissen anzupassen.
- Vertiefen und Erweitern der Kommunikationsfähigkeit im Arbeitsbereich.

### **2.3 Entwickeln des systematischen Denkens**

- Weiterentwickeln der Fähigkeiten, geeignete Methoden und Mittel für Situationsanalysen und Konfliktlösungen in der täglichen Pflegepraxis, sowie in der angewandten Forschung (Projektarbeit) einzusetzen.
- Entwickeln der Fähigkeit, eigene Erfahrungen und Ressourcen gezielt einzusetzen.

<sup>1</sup> Alle in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter.

---

### **3. WEITERBILDUNGSPROGRAMM**

#### **3.1 Allgemeine Richtlinien:**

Die Weiterbildungszeit setzt sich zusammen aus:

- Unterricht
- Selbststudium
- Praxisbegleitung
- Begleitende Gespräche

Die Stundenanzahl des Unterrichts, der Praxisbegleitung sowie der begleitenden Gespräche beträgt mindestens 400 Stunden.

#### **3.2 Weiterbildungsinhalt**

a) Im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen (siehe Punkt 2) werden folgende Themen behandelt:

- die Person
- die Gesundheits- und Krankenpflege
- das Pflegeteam
- die Institution
- die Methodologie

Diese Themen machen etwa 60% der Weiterbildung aus.

b) Im Zusammenhang mit den Schwerpunkten und den von den Lernenden persönlich gesetzten Zielen:

- Formulierung der Ziele sowie der Mittel, diese zu erreichen und auszuwerten
- begleitende Gespräche

Diese Lerninhalte machen etwa 40% der Weiterbildung aus.

#### **3.3 Schwerpunkte**

Die höheren Fachausbildungen, die hier reglementiert sind, können Schwerpunkte enthalten. Die Pflegenden, die eine derartige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können zusätzliche höhere Fachausbildungen mit anderen Schwerpunkten gemäss Punkt 4.2. absolvieren.

#### **3.4 Arbeitsplatz**

Die Lernenden arbeiten in der Regel während der Dauer der Weiterbildung am selben Arbeitsplatz. Das Arbeitspensum beträgt mindestens 60%. Im Hinblick auf spezifische Lernziele können Praktika innerhalb und ausserhalb der Institution organisiert werden.

---

## **4. WEITERBILDUNGSDAUER**

**4.1** Die berufsbegleitende Weiterbildung dauert in der Regel 18 bis 24 Monate. Die Weiterbildungsdauer wird von der Weiterbildungsstätte bestimmt. Die Weiterbildungsstätte kann nach Rücksprache mit der SBK-Kommission<sup>2</sup> die Regel-Weiterbildungsdauer verlängern oder verkürzen. Punkt 4.2 bleibt vorbehalten.

**4.2** Für Lernende einer zusätzlichen HöFa I-Weiterbildung gemäss Punkt 3.3 oder für die, die in einer anderen Art und Weise erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten vorweisen können, kann die Dauer der Weiterbildung verkürzt werden. Sie dauert jedoch mindestens 12 Monate.

Die Weiterbildungsstätte stellt in solchen Fällen an die SBK-Kommission (Punkt 11) ein begründetes Verkürzungsgesuch mit kompletten Unterlagen; es sind dies:

- beruflicher Lebenslauf der Kandidatin
- Kopie des ersten Fähigkeitsausweises HöFa I oder ein detailliertes Dossier, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist
- Bewertung der Abschlussarbeit der ersten HöFa I-Weiterbildung
- Qualifikation vom aktuellen Arbeitgeber über die letzten 6 Monate
- Darlegung der Motivation für den Kursbesuch einer zusätzlichen HöFa I-Weiterbildung
- Konzept der Weiterbildungsstätte über den vorgesehenen Verlauf der Weiterbildung sowie die vorgeschlagene Verkürzungsdauer.

**4.3** Die SBK-Kommission erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen. Anhand derselben befindet und beschliesst sie über die Verkürzung.

## **5. ZULASSUNG ZUR WEITERBILDUNG**

### **5.1 Bedingungen**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Kandidatinnen müssen Inhaberinnen sein,
- eines vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege

<sup>2</sup> «SBK-Kommission» = Kommission des SBK für die Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe 1

---

oder

– eines gleichwertigen ausländischen Diploms, sofern die Inhaberin vor Weiterbildungsbeginn beim SRK registriert ist

- Die Kandidatinnen verfügen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Kandidatur.
- Die Kandidatinnen verfügen über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen.

## **5.2 Verfahren**

- Die Kandidatinnen reichen der Weiterbildungsstätte folgende Unterlagen ein:
  - Kopie des Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege, bzw. der SRK-Registrierung
  - Darlegung der Motivation für die Weiterbildung
  - Qualifikation vom aktuellen Arbeitgeber, die bestätigt, dass die beruflichen Anforderungen erfüllt sind
  - Nachweis der mindestens zweijährigen Berufserfahrung
- Die Kandidatinnen werden von der Kursleitung zu einem Gespräch eingeladen.

## **5.3 Aufnahmeentscheidung**

Die Weiterbildungsstätte entscheidet aufgrund der Unterlagen und des Aufnahmegesprächs über die Aufnahme.

Die Kandidatinnen werden über die Entscheidung unter Bekanntgabe der Beschwerdemöglichkeiten gemäss Promotionsordnung schriftlich informiert.

## **6. STATUS DER LERNENDEN**

Grundsätzlich gilt die für die Weiterbildung aufgewendete Zeit als Arbeitszeit. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sind in einem Vertrag geregelt.

## **7. PROMOTION**

Die SBK-Kommission erlässt in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement Grundsätze der Qualifikationskriterien und -verfahren.

Die Weiterbildungsstätte verfügt über Zielsetzungen sowie über Qualifikationskriterien und -verfahren (Promotionsordnung, Punkt 10.2.1), die den Grundsätzen der SBK-Kommission entsprechen. Die Lernenden sind darüber informiert. Anhand dieser Kriterien wird geprüft, ob die Weiterbildungsziele erreicht wurden.

---

Die Bewertungen werden durch die Kursleitung, die Lernenden sowie andere an der Weiterbildung beteiligte Personen durchgeführt.

## **8. FÄHIGKEITSAUSWEIS**

Den Fähigkeitsausweis des SBK erhält,

- wer die Qualifikationsverfahren während und am Schluss der Weiterbildung bestanden hat.
- wer nicht mehr als 15% des Unterrichts und des allenfalls geforderten Praxisseinsatzes gefehlt hat.
- wer den Unkostenbeitrag dem SBK bezahlt hat.

Der Fähigkeitsausweis wird von der Verantwortlichen für das Weiterbildungsprogramm (der Weiterbildungsstätte) sowie von der Präsidentin des SBK unterzeichnet. Ein Einlageblatt gibt weitere Auskünfte über die absolvierte Weiterbildung (Bezeichnung des Kurses, Arbeitsort, Themen der schriftlichen Arbeiten, evtl. des Schwerpunktes der Weiterbildung). Dieses Einlageblatt ist ein Zusatz zum Fähigkeitsausweis und ersetzt diesen nicht. Es wird von der Weiterbildungsstätte überreicht.

## **9. ANERKENNUNG UND ENTZUG DER ANERKENNUNG DER WEITERBILDUNGSSTÄTTE**

### **9.1 Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

Um als Weiterbildungsstätte anerkannt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 9.1.1 Die Weiterbildungsstätte muss über ein Aufsichtsorgan verfügen.
- 9.1.2 Die Verantwortliche der Weiterbildung ist eine diplomierte Krankenschwester, die über eine Weiterbildung in Pflege und Pädagogik verfügt.  
Die Programmverantwortliche oder ihre Stellvertretung für eine HöFa I mit Schwerpunktthemen verfügt über eine zusätzliche Qualifikation und Erfahrung in diesen Bereichen.
- 9.1.3 Während der Weiterbildung erhalten die Lernenden Praxisbegleitung durch eine erfahrene Kollegin.

### **9.2 Entzug der Anerkennung**

Die SBK-Kommission hat die Anerkennung zu entziehen, wenn die Weiterbildungsstätte trotz Mahnung die ihr obliegenden Pflichten nicht mehr erfüllt oder den Anforderungen nicht mehr genügt.

---

## **10. RECHTE UND PFLICHTEN**

### **10.1 Rechte**

- 10.1.1 Die Weiterbildungsstätte ist berechtigt, sich als vom SBK anerkannte Weiterbildungsstätte zu bezeichnen.
- 10.1.2 Sie kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Zentralsekretariat des SBK auf die Anerkennung verzichten, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Krankenschwester in Weiterbildung steht.

### **10.2 Pflichten**

- 10.2.1 Die Weiterbildungsstätte erlässt eine Promotionsordnung, die von der SBK-Kommission genehmigt werden muss.
- 10.2.2 Die Weiterbildungsstätte unterzieht sich den Überwachungsmaßnahmen der SBK-Kommission. Die Weiterbildungsstätte unterbreitet der Kommission unaufgefordert das Weiterbildungsprogramm, die pädagogischen Grundsätze, Qualifikationskriterien und -verfahren zur Genehmigung.
- 10.2.3 Die Lernenden müssen gegen Entscheide der Weiterbildungsstätte ein Beschwerderecht haben.
- 10.2.4 Die Weiterbildungsstätte setzt sich dafür ein, dass die Lernenden die Kursinhalte in die Praxis umsetzen können.

## **11. ÜBERWACHUNGSORGAN**

Für die Regelung und Überwachung der Weiterbildung ist die Kommission für die Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe I des SBK zuständig. Die Aufgaben der SBK-Kommission sind im Reglement der Kommission Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe I festgehalten, welches vom Zentralvorstand des SBK genehmigt worden ist. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden durch die SBK-Kommission erlassen.

## **12. REKURSRECHT**

Gegen Entscheidungen der Kommission können die betroffenen Lernenden und die Weiterbildungsstätten innert 30 Tagen schriftlich an den Zentralvorstand des SBK Rekurs einreichen. Dieser entscheidet endgültig.

---

### **13. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Die Änderungen vom 1. Juni 1999 gelten ab 1. Januar 2000 auch für Personen, die schon in Weiterbildung stehen oder diese fest vereinbart haben, soweit deren Weiterbildungsverhältnis verbessert wird.

### **14. INKRAFTTRETEN**

- 14.1** Die Änderungen des am 10. Februar 1989 vom SBK genehmigten Reglements wurden vom Zentralvorstand des SBK am 9. Juli 1999 angenommen.
- 14.2** Das abgeänderte Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt die Version vom 27. Januar 1989.
- 14.3** Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sind in einem separaten Dokument zusammengefasst.
- 14.4** Die Weiterbildungsstätten haben bis am 31. Dezember 2001 (2 Jahre) Zeit, um ihre Weiterbildungsbestimmungen dem geänderten Reglement anzupassen. Auf begründetes Gesuch hin kann die SBK-Kommission ausnahmsweise eine Erstreckung dieser Frist bewilligen.